

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0332/2014

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492-3300

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

30.05.2014

Betrifft

Bestellung von Mitgliedern des Rates für den Integrationsrat

Beratungsfolge

12.06.2014 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Bestellung von Mitgliedern des Rates für den Integrationsrat erfolgt in Anwendung von § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
2. Für den Integrationsrat werden als Vertreter/innen des Rates aus seiner Mitte folgende Mitglieder und Stellvertretungen bestellt:

	Mitglied	Stellvertretung
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		

Begründung:

In Münster ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Integrationsrat zu bilden.

Nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Münster gehören dem Integrationsrat 27 Mitglieder an, von denen 9 stimmberechtigte Mitglieder aus der Mitte des Rates entsandt werden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW) und 18 stimmberechtigte Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Nach der Kommunalwahl 2009 wurde bei der Bildung des Integrationsrates diskutiert, wie und auf welcher rechtlichen Basis die Entsendung der Ratsmitglieder erfolgen soll. Im Ergebnis verständigten sich die fünf Fraktionen, die Gruppe und das Einzelmitglied auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag i. S. d. § 50 Abs. 3 GO NRW: Jeweils 2 Vertreter der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen/GAL sowie jeweils ein Vertreter der Fraktionen FDP und DIE LINKE sowie Herr Langenfeld (Piraten). Die Ratsgruppe UWG/ödp verzichtete auf die Benennung eines Mitglieds.

Für die Bestellung der Ratsmitglieder schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW anzuwenden (s. dazu auch V/0031/2010).

§ 50 Abs. 3 GO NRW:

„...Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Aufgrund der Neufassung von § 27 Abs. 2 Satz 5 GO NRW können auch Stellvertretungen gewählt werden.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

Darüber hinaus hat der Rat am 02.04.2014 zur Vorlage V/0636/2013 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - Abschlussbericht zum Aktionsplan 2011-2013 und Aktionsplan 2013-2015“ im Themenfeld „Die politische Rolle der Kommune - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

Die erste Sitzung des neuen Integrationsrates wird am 03.07.2014 stattfinden.

i. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat